



Österreichischer Städtebund

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Zulassung, das
Inverkehrbringen und die
Verwendung von Bioziden
GZ: 03 3670/3-II/6/94

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 5. Dezember 1994
Schneider/Va/C: bio.doc
Klappe 899 95
Zahl 151/913/94

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

62	py
21.	1994
Datum: 7. DEZ. 1994	
14. Dez. 1994	
Verteilt	

Uteig Bohdak

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 23. September 1994,
Zahl 03 3670/3-II/6/94, vom Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie übermittelten Entwurf des oben genannten
Gesetzes, gestattet sich der Österreichische Städtebund,
anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilage

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Zulassung, das
Inverkehrbringen und die
Verwendung von Bioziden
GZ: 03 3670/3-II/6/94

Wien, 2. Dezember 1994
Schneider/Va/biozid.doc
Klappe 899 95
Zahl 151/913/94

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Untere Donaustraße 11
1010 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 1:

Hier ist der Begriff "Biozide" definiert. Unter Bioziden sind demnach gebrauchsfertige Wirkstoffe und zumindest einen Wirkstoff enthaltende gebrauchsfertige Zubereitungen zu verstehen. Diese klare Begriffstrennung wird im Gesetz jedoch nicht beibehalten; so beispielsweise in § 10 Abs. 2, wo es heißt: "Die Zulassung eines Biozides, das als sehr giftig, giftig oder krebserzeugend (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernd (Kategorie 1 oder 2) oder reproduktionstoxisch (Kategorie 1 oder 2) gem. § 2 Abs. 5 ChemG einzustufen ist, ist ausgeschlossen."

Unter Heranziehen der Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 1 könnte man also davon ausgehen, daß gebrauchsfertige Wirkstoffe und Zubereitungen keine der angeführten Eigenschaften aufweisen dürfen. Aus chemikalienrechtlicher Sicht besteht aber bei entsprechender Verdünnung des Wirkstoffes die Möglichkeit, die Zubereitung als mindergiftig einzustufen, ob-

- 2 -

wohl der Wirkstoff beispielsweise selbst als Gift im Sinne der Giftverordnung eingestuft ist (giftige und sehr giftige Stoffe).

Häufig ist auch von Bioziden die Rede, obwohl offenkundig biozide Zubereitungen gemeint sind. Eine präzise Formulierung wäre daher zur Vermeidung von Unklarheiten auf jeden Fall erforderlich.

Zu § 5 Abs. 4:

Es fehlen genaue Angaben, wie der Einsatz von Bioziden auf ein Mindestmaß begrenzt werden soll. Vorschriften wie "... im notwendigen Umfang verwendet ... bzw. ... auf ein Mindestmaß begrenzt werden ..." sind schwer vollziehbar.

Zu § 8 Abs. 3

ist anzumerken, daß die Verpflichtung zur Weitergabe von Angaben und Unterlagen über die bereits in Verkehr befindlichen Wirkstoffe durch alle Personen an die Behörde zu weit gefaßt und auch nicht notwendig ist. Es sollten lediglich Personen, die kompetente Aussagen treffen können (wie z. B. Forschungs- und Entwicklungsleiter etc.), zu zumutbaren Angaben verpflichtet werden.

Zu § 10 Abs. 1 Pkt. 3:

Der Analysenaufwand sollte nicht nur auf gebräuchliche Geräte oder auf vertretbares Ausmaß bezogen werden, sondern auch auf die Aussagekraft von Analysenmethoden bzw. -verfahren.

Zu § 11:

Hier wird zum Zulassungsverfahren nach dem Chemikaliengesetz abgewichen, was zu einer unnötigen Aufblähung des Zulassungsverfahrens für Biozide führen würde. Ein Großteil der vorgesehenen 33 (!) neuen Mitarbeiter für die Zulassung von Bioziden könnte dadurch eingespart werden. Es wird nicht in jedem Falle möglich sein, Biozide alleine aufgrund des Chemikaliengesetzes einzustufen, da entsprechend § 3 Abs. 1 Pkt. 2

des gegenständlichen Entwurfes auch Viren und Pilze etc. als Wirkstoffe definiert werden. Es ist daher ein eigener Passus über ein Einstufungsverfahren für Mikroorganismen notwendig.

Zu § 18:

Die zusätzliche Kennzeichnung von Bioziden sollte nicht in derselben Schriftgröße, sondern deutlich herausgehoben erfolgen.

Zu § 20 Abs. 1:

Die Bewerbung von nicht zugelassenen Bioziden sollte generell unterbunden werden.

Zu § 21 Abs. 3:

Da das Biozidregister einerseits schutzwürdiges Gut der Hersteller enthält, andererseits komplexe Daten, die nicht von gemeinsamen Interesse sind, sollte eine Einsichtnahme von einem entsprechenden rechtlichen Interesse (von Behörden, Sachverständigen, Parteien, Instituten etc.) abhängig gemacht werden.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen des neuen Gesetzes muß darauf hingewiesen werden, daß zwar in den Erläuterungen der dem Bund entstehende Aufwand ausführlich dargestellt ist, den finanziellen Auswirkungen auf die Länder sind hingegen nur zwei Zeilen gewidmet ("Aus der Überwachung dieses Gesetzes wird auch im Bereich der Länder ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen").

Der Umstand, daß auch den Bezirksverwaltungsbehörden und damit auch den Statutarstädten ein nicht unerheblicher Aufwand entsteht, wird hingegen völlig negiert. Dieser Aufwand ergibt sich insbesondere aus der Vollziehung der §§ 36 (Beschlagnahme), 38 (Verfall) 39 und 40 (Strafbestimmungen).

- 4 -

Nicht auszuschließen ist weiters, daß die Bezirksverwaltungsbehörden (und somit auch die Magistrate der Statutarstädte) mit der Überwachungstätigkeit gem. §§ 30 bis 35 vom Landeshauptmann beauftragt werden. Der hierdurch entstehende Arbeitsaufwand ist noch nicht abzuschätzen, er dürfte jedoch auf jeden Fall erheblich sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung



DKfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär